

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 24. Juli

1950

Inhalt:

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wegen Verfassungswidrigkeit des Art. 184 der Bayerischen Verfassung, der Art. 162 und 165 des Bayerischen Beamtengesetzes, der Verordnungen Nr. 113 vom 29. 1. 1947 und 14. 7. 1948 und der hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, sowie der VO vom 17. 8. 1948 S. 97

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wegen Verfassungswidrigkeit des Art. 184 der Bayerischen Verfassung, der Art. 162 und 165 des Bayerischen Beamtengesetzes, der Verordnungen Nr. 113 vom 29. 1. 1947 und 14. 7. 1948 und der hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, sowie der VO vom 17. 8. 1948

Im Namen des Freistaates Bayern! *

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in Sachen

Studienrat Alois Martin in Ansbach,

Stadtammann Max Elterich in Fürth,

Dr. Edgar Emmert in Eichstätt,

Landgerichtsrat Paul Seboldt in Regensburg,

Landgerichtspräsident Dr. Otto Merzbacher in Landshut,

Staatsminister a. D. Dr. Josef Baumgartner in München,

wegen Verfassungswidrigkeit des Art. 184 der Bayerischen Verfassung, der Art. 162 und 165 des Bayerischen Beamtengesetzes, der Verordnungen Nr. 113 vom 29. 1. 1947 und 14. 7. 1948 und der hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, sowie der VO vom 17. 8. 1948

auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24. April 1950, an der teilgenommen haben:

der stellv. Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof, als Vorsitzender,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Weinkauff, Oberlandesgericht Bamberg,

2. Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,

3. Landgerichtspräsident Dr. Lobmiller, Landgericht Würzburg,

4. Oberstlandesgerichtsrat Happel, Bayer. Oberstes Landesgericht in München,

5. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht Memmingen,

6. Landgerichtspräsident Dr. Koch, Landgericht Aschaffenburg,

7. Obergerverwaltungsgerichtsrat Dollmann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,

8. Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,

folgende

Entscheidung:

I. Der Antrag, den Artikel 184 der Bayerischen Verfassung für verfassungswidrig zu erklären, wird zurückgewiesen.

II. Der Art. 162 Abs. III Satz 2 und der Art. 165 Abs. II Satz 2 des Bayer. Beamtengesetzes 1946, die Bayer. Verordnung Nr. 113 vom 29. 1. 1947 (GVBl. S. 82) und die Bayer. Verordnung vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 118) samt der Vollzugsbekanntmachung vom 25. 8. 1948 (Staatsanzeiger Nr. 35) sind nichtig.

Nichtig ist auch die erste Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. 8. 1948 zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen (Staatsanzeiger Nr. 34, GVBl. S. 161).

III. Den Antragstellern sind die notwendigen Auslagen zu erstatten. Bei den Antragstellern Martin und Seboldt wird die Vertretung durch Rechtsanwälte als notwendig anerkannt; ihnen sind auch die Kosten der Vertretung zu erstatten.

I.

1. Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. 10. 1946 (GVBl. S. 367) hat in den Artikeln 162 und 165 folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

Art. 162:

(1) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Widerruf war, ist Beamter im Probendienst. Eine bereits zurückgelegte Bewährungsfrist nach § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Jan. 1937 ist nach näherer Bestimmung des

* Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Aktenzeichen Vf 42, 54, 80, 88 — VII — 48, Vf 9, 118 — VII — 49) wird gem. § 54 Abs. IV des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Landespersonalamtes auf die Probezeit anzurechnen; dieses bestimmt auch, ob eine Anstellungsprüfung abzulegen ist.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entfernt wurden, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.), oder die, ohne entfernt worden zu sein, vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten werden durch Verordnung der Staatsregierung geregelt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft.

Art. 165

(1) Versorgungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, bleiben gewahrt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Beamte im Warte- oder Ruhestand und auf Hinterbliebene von Beamten, wenn sie entweder selbst oder — im Falle der Hinterbliebenen — auch der verstorbene Beamte vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen werden durch Verordnung der Staatsregierung geregelt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft.

2. Auf Grund des Art. 162 des Bayerischen Beamtengesetzes hat die Bayerische Staatsregierung am 29. 1. 1947 die VO Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten erlassen; diese VO ist im GVBl. vom 18. 3. 1947 Nr. 7 S. 82 veröffentlicht worden.

Nach dieser Verordnung gilt das Dienstverhältnis der bei einer Behörde oder Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern vormals verwendeten Beamten, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.) oder der vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten, die sich nicht rechtzeitig zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet haben, als mit dem Tage der Bekanntgabe der Entfernung beendet.

Durch Art. 23 der VO Nr. 113 wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung der VO erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

3. Auf Grund dieses Art. 23 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zur Durchführung der VO Nr. 113 die Entschließung vom 11. Juni 1947 Nr. I — 16 780 I Cg 935 erlassen. In dieser Entschließung ist das Wiedereinstellungsverfahren im einzelnen näher geregelt.
4. Am 14. Juli 1948 hat die Bayerische Staatsregierung auf Grund der Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 eine Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Warte- oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der Versorgung der entfernten Beamten und ihrer Hinterbliebenen erlassen. Diese Verordnung ist im GVBl. vom 3. August 1948 Nr. 16 S. 118 veröffentlicht worden.

Die VO regelt die Versorgungsbezüge des wiedereingestellten Beamten und stuft sie teilweise je nach dem Grade der politischen Belastung, wie sie sich auf Grund der Spruchkammerentscheidung ergibt, ab. Sie gewährt entfernten Beamten, die nicht wiedereingestellt wurden, wenn sie weder als Hauptschuldige noch als Be-

lastete erklärt sind, im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres oder im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit einen nach dem Grade der politischen Belastung abgestuften Versorgungsbezug. Art. 21 Abs. 2 ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen, die zur Ergänzung und Durchführung der VO erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

5. Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 der VO vom 14. Juli 1948 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Bekanntmachung vom 25. August 1948 — Nr. I 51 473 — Cg 946 — über den Vollzug der Art. 15 und 16 der VO vom 14. Juli 1948 erlassen; diese Bekanntmachung ist im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28. August 1948 Nr. 35 veröffentlicht worden. Es sind darin Richtlinien für die Versorgung entfernter und nicht wiedereingestellter Beamter, die die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind, aufgestellt. Die Versorgungsregelung der entfernten Beamten soll weitgehend dem Grad der politischen Belastung der Beamten angepaßt werden, wobei die Einreihung durch das Kammerverfahren durch Heranziehung von weiteren in der Kammerentscheidung nicht berücksichtigten Tatsachen und Gesichtspunkten verfeinert und weiter abgestuft werden soll.

6. Durch § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes (Gesetz Nr. 63, GVBl. 1948, S. 216) sind die Landesregierungen ermächtigt worden, für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Landes auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. In § 6 des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 vom 10. August 1948 (GVBl. 1948 S. 140) hat die Staatsregierung dem Staatsministerium der Finanzen die Befugnis übertragen, in ihrem Namen die Maßnahmen zu treffen, zu denen nach § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes die Landesregierung ermächtigt worden ist. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen am 17. August 1948 die Erste Verordnung Nr. I 51 054 Cf 134 zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen erlassen. Diese Verordnung ist im Bayerischen Staatsanzeiger vom 21. August 1948 Nr. 34 und auch im GVBl. Nr. 19 vom 7. Sept. 1948 S. 161 veröffentlicht worden.

Durch die Verordnung sind eine Reihe von Sparmaßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts getroffen worden.

II.

Der ehemalige Studienrat Alois Martin in Ansbach, gegen Ende des Verfahrens vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hausen und Vollhardt in Nürnberg, hat mit Schriftsatz vom 13. Juni 1948, ergänzt durch den Schriftsatz vom 14. November 1949, den Antrag gestellt, die Artikel 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, die VO Nr. 113 vom 29. Januar 1947 und die sie ergänzende VO vom 14. Juli 1948 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Der ehemalige Stadtammann Max Elterich in Fürth in Bay. hat mit Schriftsatz vom 11. August 1948 beim Verfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, gemäß Art. 98 Satz 4 der Bayer. Verfassung zu erkennen:

„Art. 184 der neuen Bayer. Verfassung, wonach die ‚Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch diese Verfassung nicht berührt oder beschränkt‘ wird, verletzt die Reichsverfassung, ist deshalb rechtsun-

gültig und daher nichtig, wie diese in Art. 184 erwähnten Gesetze und alle darauf gestützten Verordnungen und sonstigen Maßnahmen selbst.“

Mit Schriftsatz vom 11. September 1948 hat er seinen Antrag erweitert durch Befügung eines Satzes 2, der folgendermaßen lautet:

„Davon abgesehen wird außerdem festgestellt, daß Art. 184 der neuen Bayer. Verfassung ihr selbst widerspricht, weil er fundamentale Menschenrechte, die ausdrücklich als Grundrechte in Art. 104 Abs. I und Art. 118 Abs. I Satz 1 BV verbindlich niedergelegt sind, verletzt, gegen die Gesetze der Moral verstößt sowie den Gleichheitsgrundsatz verletzt und damit die Verfassung für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung des Staatsgebietes aufhebt und zur Farce macht.“

Mit Schriftsatz vom 11. November 1948 hat er seine Anträge vom 11. August und 11. September 1948 zurückgenommen und gemäß Art. 98 Satz 4 BV folgenden neuen Antrag gestellt:

„Die VO Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (GVBl. S. 82) ‚zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten‘ und die sie abändernde VO vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 118) ‚zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Wartestand oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der Versorgung der entfernten Beamten und ihrer Hinterbliebenen‘ verletzt in mehrfacher Hinsicht die Bayer. Verfassung, ist deshalb rechtungsgültig und nichtig, wie alle damit im Zusammenhang stehenden Ausführungs- und Vollzugsvorschriften soweit sie die Verletzung der Verfassung fortsetzen oder inhaltlich bestätigen.“

Der ehemalige Landrat Dr. Edgar Emmert in Eichstätt hat mit Schriftsatz vom 18. November 1948, ergänzt durch den Schriftsatz vom 28. Dezember 1948 beantragt, die Art. 162 Abs. III und 165 Abs. II des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946, die VO Nr. 113 der Bayer. Staatsregierung vom 29. Januar 1947, die VO der Bayer. Staatsregierung vom 14. Juli 1948 und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 25. August 1948 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 35/1948) für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Gleichzeitig hat er Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV erhoben; mit Schreiben vom 4. November 1949 hat er aber sein Einverständnis damit erklärt, daß die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Entscheidung über die Beschwerde nach Art. 98 BV zurückgestellt wird.

Der ehemalige Landgerichtsdirektor Seboldt in Regensburg hat durch seine Anwälte Justizrat Fischer, Dr. Mayer und Dr. Maaß in Fürth mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1948 mit Ergänzung vom 10. Januar 1949, folgenden Antrag gestellt:

„Der Artikel 162 Abs. 3 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 — GVBl. S. 349 ff — sowie die auf Grund der vorgenannten Gesetzesbestimmung erlassene Verordnung Nr. 113 des Bayer. Ministerpräsidenten vom 29. Jan. 1947 — GVBl. S. 82 — zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten und die Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Wartestand oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der Versorgung der entfernten Beamten und Hinterbliebenen vom 14. Juli 1948 — GVBl. S. 118 — verletzen die in Art. 118 Abs. 1, Art. 100 und Art. 104 der Bayer. Verfassung vom 2. Dezember 1946 garantierten Grundrechte der Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Achtung der Würde der menschlichen Persönlichkeit in Gesetzgebung, Ver-

waltung und Rechtspflege und sind daher verfassungswidrig und nichtig.“

Der Landgerichtspräsident a. D. Otto Merzbacher in Landshut hat mit Schriftsatz v. 30. Jan., ergänzt durch Schriftsatz vom 10. Febr. 1949 beantragt, der Verfassungsgerichtshof wolle die Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes, die VO Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (GVBl. S. 82), die VO vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 118), die VO des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August 1948 zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen (Staatsanzeiger Nr. 34) und den Art. 184 der Bayer. Verfassung als verfassungswidrig aufheben.

Rechtsanwalt Dr. Berthold in München-Laim hat namens des Staatsministers a. D. Dr. Baumgartner unter Berufung auf dessen Funktion als Landtagsabgeordneter und als 1. Vorsitzender der Bayernpartei sowie im Auftrage der Mitglieder der Fraktion der Freien Demokratischen Vereinigung mit Schriftsatz vom 28. Juni 1949 beantragt, der Verfassungsgerichtshof wolle feststellen, Art. 162 Abs. 3 und die in seiner Durchführung ergangene Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 einschließlich der in ihrem Vollzug vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Durchführungsvorschriften sind verfassungswidrig und rechtsunwirksam.

Zur Begründung dieser Anträge haben die Antragsteller in einer Reihe von Schriftsätzen im wesentlichen folgendes vorgebracht:

1. Die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen ergebe sich schon daraus, daß die in Art. 162 und 165 des BBG enthaltenen Ermächtigungen einen Übergriff in die Gesetzgebungsgewalt des Landtags darstellen (Art. 70 BV); die Ermächtigungen seien so umfassend, daß sie über den Rahmen, den die Verfassung der Verordnungsgewalt zieht, weit hinausgehen. Mit Wenzel: „Rechtsstellung der entnazifizierten Beamten“ Nürnberg 1949, sei anzunehmen, daß diese unbegrenzten Ermächtigungen verfassungswidrig seien, da sie eine ganze Rechtsmaterie aus dem Beamtengesetz herausnehmen, ohne daß irgendwelche Grundsätze oder auch nur Leitpunkte für ihre Regelung aufgestellt werden. Auf Art. 184 BV könne man sich nicht berufen, da Art. 184 nur von solchen Bindungen der Verfassung befreie, die sich auf die inhaltliche Gestaltung der Gesetze gegen den Nationalsozialismus beziehen, nicht aber in den Aufbau der gesetzgebenden Gewalt eingreifen wolle. (Wenzel a. a. O. S. 76.)

2. Die angefochtenen Bestimmungen seien auch deswegen verfassungswidrig, weil sie in unzulässiger Weise eine Reihe von in der Bayerischen Verfassung geschützten Grundrechten verletzen.

a) Verletzt sei insbesondere der Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 der Bayerischen Verfassung, da für Beamte ein Sonderentnazifizierungsrecht geschaffen werde. Während alle anderen Staatsbürger nach Durchführung des Spruchkammerverfahrens wieder die uneingeschränkte Möglichkeit der Berufsförderung hätten, müßten sich die Beamten einem neuen Entnazifizierungsverfahren unterziehen und Rechtsnachteile hinnehmen, die weiteren schwereren Sühnemaßnahmen gleichkommen. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz sei auch durch die willkürliche verschiedenartige Behandlung von einzelnen Beamtengruppen verletzt. Es habe lediglich von einem Zufall abgehungen, ob ein Beamter im Dienst belassen oder entfernt worden ist. Die völlig ungleiche Behandlung der im Dienst belassenen Beamten und der entfernten Beamten sei deshalb in keiner Weise gerechtfertigt. Auch die Unterscheidung, die zwischen vom Gesetz nicht be-

troffenen Beamten gemacht werde insofern, als das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die auf Grund der Weihnachts- und Heimkehreramnestie als vom Gesetz nicht betroffenen Erklärten den Mitläufern, die Jugendamnestierten aber den vom Gesetz von vornherein nicht Betroffenen gleichstelle, sei vollkommen willkürlich und widerspreche außerdem dem klar zum Ausdruck gekommenen Willen der Besatzungsmacht.

- b) Dieses zweite Entnazifizierungsverfahren stelle einen Verstoß gegen das in Art. 104 Abs. 2 BV ausgesprochene Verbot einer Doppelbestrafung dar. Wenn es sich dabei auch nicht um kriminelle Strafen handelt, so übertreffe die Anwendung der VO Nr. 113 doch von der Wirkung auf die Betroffenen aus gesehen tatsächlich die Sühnemaßnahmen recht erheblich. Diese Art der Verhängung einer zusätzlichen Sühnemaßnahme stelle zumindestens einen Verstoß gegen das überverfassungsmäßige, nämlich naturrechtlich Geltung beanspruchende Menschenrecht des „ne bis in idem“ dar. Verletzt sei auch Abs. 1 des Art. 104, nach welchem eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden könne, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist, bevor die Handlung begangen wurde.
- c) Die Verhängung von Strafmaßnahmen, wie sie die VO Nr. 113 vorsehe, ohne geregelter Verfahren und ohne Überprüfung des Einzelfalles unter Versagung jeglichen rechtlichen Gehörs stelle einen Verstoß gegen die in Art. 100 BV geschützte Würde der menschlichen Persönlichkeit dar. Ein weiterer solcher Verstoß sei darin zu erblicken, daß die VO Nr. 113 die Wiedereinstellung der betroffenen Beamten von einer besonderen Überprüfung ihrer Persönlichkeit und Eignung und von unsachlichen und entehrenden Bedingungen abhängig mache.
- d) Der Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung, daß die angefochtenen Verordnungen Grundrechte, insbesondere das Eigentumsgrundrecht, nicht verletzen könnten, weil die Beamten ihre Rechte bereits endgültig verloren hätten, sei unrichtig. Die Berufung auf die Kontrollrats-Direktive Nr. 24 gehe fehl, da diese Direktive nie Gesetzeskraft erlangt habe, außerdem aber die Richtlinien der Direktive in das von der Militärregierung genehmigte Befreiungsgesetz eingebaut worden seien. Das Befreiungsgesetz kenne aber nur ein zeitweiliges Beschäftigungsverbot, das sich nur bei rechtskräftiger Einstufung in die Gruppen I und II in eine dauernde Entlassung verwandle. Auch die Kontrollrats-Direktiven Nr. 24 und 38 hätten eine endgültige Entlassung nur für die mehr als nominellen Nationalsozialisten angeordnet und für die summarisch ausgesprochenen vorläufigen Entlassungen ein Nachprüfungsverfahren vorgesehen; dieses Nachprüfungsverfahren sei das im Befreiungsgesetz geregelte Spruchkammerverfahren. Das Beamtenverhältnis sei also durch die vorläufige Entfernung nicht beendet worden, es liege nur eine vorläufige Suspendierung vom Amte vor. Über das endgültige Schicksal des Beamtenverhältnisses werde durch die bereits in der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 vorgesehene individuelle Überprüfung im Spruchkammerverfahren entschieden.
- e) Durch die in den angefochtenen Bestimmungen angeordnete Sonderbehandlung der Beamten, insbesondere ihre Entlassung ohne geregelter Verfahren würde das in Art 95 Abs. 1 BV festgelegte Grundrecht des Berufsbeamtentums verletzt.
3. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen auch gegen das Befreiungsgesetz und die Kontrollrats-

Direktiven. Sie griffen in den in Art. 1 des Befreiungsgesetzes umschriebenen Aufgabenkreis dieses Gesetzes ein und führten ein weiteres Verfahren zur politischen Befreiung ein, das nach Art. 31 Abs. 2 des Befreiungsgesetzes ausdrücklich verboten sei.

Mit dem Erlaß des Befreiungsgesetzes sei die gesamte politische Überprüfung, auch die der Beamten, in die Hände der Spruchkammern gelegt worden. Aus dieser Rechtslage ergebe sich, wie der Antragsteller Dr. Baumgartner ausdrücklich hervorhebt, daß jeder bayerische Beamte, gegen den im Spruchkammerverfahren keine beamtenrechtlichen Sühnemaßnahmen angeordnet wurden, einen Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung, nicht bloß auf Wiedereinstellung hat und daß ihm sein volles Gehalt seit seiner vorläufigen Entlassung zustehe abzüglich dessen, was er in der Zwischenzeit durch Arbeit verdient hat.

4. Durch Art. 184 der Bayerischen Verfassung könnten die Verstöße gegen die Bayerische Verfassung nicht gedeckt werden. Wenn auch auf Grund des Art. 184 BV die Rechtsgültigkeit des Befreiungsgesetzes außer Frage gestellt sei, so müßten doch außerhalb des Sondergesetzgebungsrechts des Art. 184 BV die allgemeinen rechtsstaatlichen Normen und die verfassungsmäßig garantierten Einzelrechte selbst beachtet werden. Dazu gehöre, daß durch eine bloße Verordnung kein Gesetz geändert oder ergänzt werden könne. Die im Befreiungsgesetz den Spruchkammern zuerkannte Befugnis, beamtenrechtliche Folgen an die Tatsache des Betroffenseins vom Gesetz zu knüpfen, könne deshalb nicht durch Verordnung anderen Behörden eingeräumt werden. Art. 184 BV habe nur solche Gesetze im Auge, die unmittelbar das Ziel verfolgen, Nationalsozialismus und Militarismus zu beseitigen. Die angefochtenen Bestimmungen befaßten sich aber nicht mit der Bekämpfung des Nationalsozialismus und Militarismus, sondern wollten auf einem begrenzten Sektor des Beamtenrechts die Rechtsverhältnisse der von der Entnazifizierung betroffenen Beamten regeln.

Der Antragsteller Merzbacher hat zur Begründung seiner weiteren Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 184 BV und der VO vom 17. August 1948 noch folgendes vorgebracht:

Die Verfassungswidrigkeit des Art. 184 BV ergebe sich schon daraus, daß in einem demokratischen Staat eine dauernde Einschränkung und Verletzung der Grundrechte und eine zeitlich unbeschränkte Ausnahmegesetzgebung gegen einen Personenkreis nicht zulässig sei. Eine Ausnahmeregelung gegen einen bestimmten Personenkreis könnte überhaupt nur aus politischen Gründen zugelassen werden, dann müßte sich aber die Regelung auch nur auf politische Rechte beziehen und zwar in gleicher Weise für alle Beteiligten. Eine Einschränkung der Grundrechte sei nur unter den Voraussetzungen des Art. 98 BV zulässig. Diese Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Art. 184 BV enthalte daher eine unzulässige Ausnahmebestimmung, die jedenfalls in ihrer zeitlichen Unbeschränktheit verfassungswidrig, zumindestens jetzt nicht mehr anwendbar sei, da sich die politische Situation inzwischen geändert habe. Art. 184 BV verstoße überdies gegen das Befreiungsgesetz und die Kontrollrats-Direktive Nr. 33.

Die VO vom 17. August 1948 sei eine Rechtsverordnung, die nicht vom Staatsministerium der Finanzen hätte erlassen werden dürfen. Die Staatsregierung habe nicht das Finanzministerium zur Abänderung von Gesetzen ermächtigen können, da ja auch der Landtag sein Gesetzgebungsrecht nicht übertragen könne. Die in der VO verfügte Kürzung der Versorgungsbezüge verletze das Grundrecht des Eigentums, verstoße auch gegen den

Gleichheitsgrundsatz, da die ganze Besoldungsregelung von jeher ein einheitliches, in sich geschlossenes Gesetzeswerk gewesen sei, das die Gehälter und die Versorgungsbezüge in ein bestimmtes, stets gleichmäßiges Verhältnis zueinander setzte. Ein willkürlicher Eingriff in diese prozentuale Regelung verletzte das Grundrecht der Gleichheit.

III.

Der Verfassungsgerichtshof hat die sämtlichen Verfahren miteinander verbunden.

Dem Landtag, dem Senat, der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayer. Finanzministerium wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1. Der Bayerische Landtag hat sich als nicht beteiligt erachtet.
2. Der Bayerische Senat hat wie folgt Stellung genommen:

Eine Verletzung von Grundrechten liege nicht vor. Als Grundrechte im Sinne der Verfassung könnten nur solche Rechte angesehen werden, die jedermann ohne Ansehen der Person auf Grund der Verfassung zustehen. Bei den von den Antragstellern als verletzt bezeichneten Rechten handle es sich aber um Rechte eines bestimmten Personenkreises. Art. 95 Abs. 1 enthalte überhaupt keine Grundrechte, sondern stelle nur ein Prinzip für die Organisation des Beamtenums auf. Art. 104 Abs. 2 BV könne nicht verletzt sein, da der Vollzug der VO Nr. 113 keine gerichtliche Bestrafung darstelle. Die VO vom 17. August 1948 sei ergangen auf Grund der im Umstellungsgesetz den Landesregierungen erteilten Ermächtigung. Da es sich hierbei um ein Militärregierungsgesetz handle, sei die VO den Schranken der Bayer. Verfassung und damit der Prüfung des Verfassungsgerichtshofes entzogen.

3. Der Bayerische Ministerpräsident hat mit einer Erklärung vom 17. Dezember 1948 und in einer Reihe von weiteren Schriftsätzen des Staatsministeriums der Finanzen, die er als seine Stellungnahme vorlegte, zu den Anträgen folgende Stellung genommen:

a) Vor Prüfung der Frage, ob die in den Artikeln 162 und 165 enthaltenen Ermächtigungen den verfassungsrechtlich zulässigen Umfang einer Ermächtigung überschreiten, müsse als Vorfrage geklärt werden, ob es sich bei der VO Nr. 113 um eine Rechtsverordnung oder nur um eine Verwaltungsverordnung handle; denn nur Rechtsverordnungen bedürften einer gesetzlichen Ermächtigung. Die Länder Hessen und Württemberg-Baden hätten die Rechtsverhältnisse der entfernten Beamten durch bloße „Richtlinien“, also Verwaltungsverordnungen geregelt. Man sei dort offenbar von der Erwägung ausgegangen, daß durch diese Regelung nicht in Beamtenrechte eingegriffen werde, weil die entfernten Beamten auf Grund der Entfernung ihre Rechte verloren haben, was auch in Art. 64 des Befreiungsgesetzes festgelegt sei; die Regelung richte sich also nur instruktionell an die Behörden, nicht aber rechtsatzmäßig an die Allgemeinheit. Falls man aber eine Ermächtigung als notwendig und die in den genannten Artikeln erteilten Ermächtigungen als unzureichend ansehe, könne nicht vermieden werden, daß die einzelnen Vorschriften daraufhin untersucht werden, ob sie nicht als Verwaltungsverordnungen Geltung haben können.

Bei der Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungen dürfe nicht übersehen werden, daß zur Zeit des Erlasses des Beamtengesetzes die Bayerische Verfassung noch nicht in Kraft war. Die Ermäch-

tigungen könnten daher auch nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoßen. Abgesehen davon entsprächen die Ermächtigungen rechtsstaatlichen Erfordernissen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungen seien unmißverständlich bestimmt und eng umgrenzt. Es handle sich nicht um generelle Ermächtigungen zum Erlaß von irgendwelchen Verordnungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts, sondern es sollten nur die Rechtsverhältnisse der vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten geregelt werden, also nur kleine Teilgebiete des Beamtenrechts für einen genau umgrenzten Personenkreis.

Aus Art. 55 Ziff. 2 Satz 2 BV gehe hervor, daß Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungs-Verordnung hinausgehen, zulässig seien, wenn sie auf besonderer gesetzlicher Ermächtigung beruhen. Bei diesem klaren Wortlaut bestehe kein Raum für eine Auslegung etwa des Inhalts, daß Rechtsverordnungen, die über den Rahmen von Ausführungs-Verordnungen hinausgehen, nicht möglich seien. Die Ermächtigungen hätten mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung im übrigen schon deswegen nicht außer Kraft gesetzt werden können, weil es sich bei ihnen um gesetzliche Bestimmungen handle, die zum Kreis der Vorschriften gehören, deren Gültigkeit gemäß Art. 184 BV von der Verfassung nicht berührt oder beschränkt wird.

- b) Eine Verletzung von Grundrechten liege nicht vor. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 Ziff. 2 f) Abs. 2 habe die Entfernung den Verlust aller Beamtenrechte zur Folge. Diese Bestimmung gelte auch für Beamte, die im Spruchkammerverfahren in die Gruppen der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht worden seien. Diesen Rechtszustand habe Art. 64 des Befreiungsgesetzes nochmals ausdrücklich bestätigt. Die Bestimmungen der VO Nr. 113 brächten keinerlei neue Nachteile für die entlassenen Beamten, sondern lediglich eine Milderung der sehr harten Folgen der Entlassung. Die Bestimmungen der VO Nr. 113 hätten somit keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung und könnten deshalb weder Grundrechte noch sonstige Rechte verletzen.

Ein Verstoß gegen Art. 100 BV käme schon um deswillen nicht in Frage, weil die VO lediglich Sachgebiete des Beamtenrechts, die die Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit nicht berühren, betreffe. Art. 104 BV betreffe ausschließlich kriminelle Strafen. Auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liege nicht vor. Wenn die im Dienst belassenen und die entfernten Beamten ungleich behandelt worden seien, so seien hier verschiedene gelagerte Verhältnisse vom Gesetzgeber ungleich behandelt worden. Auch die verschiedenartige Behandlung der Amnestierten verstoße nicht gegen das Gleichheitsprinzip. Von der Weihnachts- und Heimkehreramnestie seien eine so große Anzahl von entfernten Beamten erfaßt worden, daß es den Verwaltungen unmöglich gewesen wäre, beamtenrechtlich die Konsequenzen aus diesen Entscheidungen der Spruchkammern zu ziehen. Die Einstellung von Beamten finde ihre Grenze in dem im Haushalt festgelegten Stellenplan. Es sei deshalb unmöglich gewesen, alle amnestierten ehemaligen Beamten ohne Rücksicht auf ihre politische Vergangenheit zu übernehmen.

Im letzten Abschnitt des Verfahrens verwies das Staatsministerium der Finanzen auf die Mil.-Reg.-Bestimmung Nr. 2—160.4. In dieser Anweisung sei mit aller Deutlichkeit aus-

gesprochen, daß ein auf Anordnung der Mil.-Reg. entfernter Beamter kein Beamter mehr sei und keine auf dem deutschen Beamtenrecht begründeten Ansprüche mehr habe. Das Befreiungsgesetz verleihe den Spruchkammern nicht das Recht, entfernten Beamten die Beamtenrechte wieder zuzuerkennen. Diese Anweisung sei eine amtliche Äußerung der Mil.-Reg., die für alle deutschen Dienststellen bindend sei. Die Anweisung sei deutschen Dienststellen überreicht worden; sie sei überdies auch mündlich durch eine Erklärung der Mil.-Reg. bekanntgegeben worden. Sie wäre übrigens auch bindend, wenn die Anweisung nur für den innerdienstlichen Gebrauch der Mil.-Reg. bestimmt gewesen wäre. Die Frage, ob diese Anweisung mit dem damals in Deutschland geltenden Beamtenrecht vereinbar war, sei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes entzogen.

- c) Selbst wenn die Verordnungen in irgendeinem Punkte mit der Verfassung nicht im Einklang stünden, so wären diese Vorschriften durch Art. 184 der Bayerischen Verfassung gedeckt. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetze und Verordnungen, die wie die VO Nr. 113 auf die Kontrollrats-Direktive Nr. 24 zurückgehen, Gesetze seien, die gegen den Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen.
4. Die Antragsteller haben in mehreren Gegenerklärungen zu den Stellungnahmen des Bayerischen Senats, des Bayerischen Ministerpräsidenten und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ihren in den Schriftsätzen vorgetragene Rechtsstandpunkt aufrechterhalten.

Gegenüber der nachträglich vom Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Anweisung 2—160.4 wiesen sie darauf hin, daß diese weder datierte noch unterschriebene Anweisung nicht erkennen lasse, an wen sie gerichtet sei. Sie könne höchstens eine Information innerdienstlicher Natur für die Beamten und Angestellten der Mil.-Reg. darstellen, aber niemals für deutsche Stellen verbindlich sein, auch wenn sie ihnen mitgeteilt oder überreicht worden wäre. Anweisungen seien keine Gesetze, mit denen deutsche Gesetze außer Kraft gesetzt werden könnten. Die Anweisung sei nie veröffentlicht worden; eine Mitteilung an das Sonderministerium sei keine Veröffentlichung im Sinne der Kontrollrats-Direktive Nr. 11 (Art. 1). Mündliche Befehle hinter verschlossenen Türen seien unwirksam.

Diese Anweisung sei außerdem schon längst durch andere Anordnungen aufgehoben, insbesondere durch das mit amerikanischer Billigung und Genehmigung erlassene Befreiungsgesetz.

Rechtsanwalt Dr. Hausen verwies insbesondere auf eine Stellungnahme des Generals Hays, des Stellvertreters des Hohen Kommissars für die amerikanische Zone auf der am 12. Dezember 1949 abgehaltenen Konferenz der amerikanischen Resident-officers, die amtlichen Charakter habe und als Äußerung des Stellvertreters des Hohen Kommissars, noch dazu abgegeben in dessen Gegenwart, besondere Beachtung verdiene.

General Hays habe damals geäußert: „Die Rückkehr von Parteimitgliedern (Mitläufer) und Amtsträgern geringerer Grade in ihre frühere Beschäftigung innerhalb Deutschlands, besonders auch in den öffentlichen Dienst, läßt sich zum großen Teil aus wirtschaftlichen Gründen erklären. Nach den deutschen Beamtengesetzen sind die ehemaligen Beamten, die entnazifiziert wurden und ihre Sühngelder entrichtet haben, nunmehr berechtigt, dienstlich wieder verwendet zu werden

und müssen entweder wiederverwendet oder in den Ruhestand versetzt werden.“

Diese Feststellung beweise, daß die im Jahre 1946 in der Anweisung 2—160.4 geäußerte Rechtsansicht, die bereits später aufgegeben worden sei, nunmehr von höchster Stelle der Besatzungsmacht dahin richtiggestellt werde, daß mit der Entnazifizierung die Beamtenrechte der entfernten Beamten wieder voll wirksam werden.

IV.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1950 war der Antragsteller Dr. Emmert nicht erschienen. Im übrigen trugen die Antragsteller, bzw. ihre anwaltschaftlichen Vertreter, den Inhalt der bisherigen Schriftsätze in kurzer Zusammenfassung vor und ergänzten sie.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann und Ministerialrat Dr. Erber legten den Standpunkt der Staatsregierung dar. Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hob ausdrücklich hervor, daß die Kontrollrats-Direktive Nr. 24 niemals aufgehoben worden und deshalb heute noch in Kraft sei. Sämtliche Beamtenentlassungen hätten ihre Rechtsgrundlage in dem Befehl der Besatzungsmacht an die deutschen Behörden, der in dieser Kontrollrats-Direktive enthalten sei.

V.

1. Sämtliche Antragsteller machen — im wesentlichen übereinstimmend — geltend, daß durch die angefochtenen Bestimmungen eine Reihe von in der Bayerischen Verfassung gewährleisteten Grundrechten, insbesondere die Grundrechte der Würde der menschlichen Persönlichkeit (Art. 100), des Eigentums (Art. 103), der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 118 Abs. 1) und des Verbots der Doppelstrafung (Art. 104 Abs. 2) verletzt würden.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 98 Satz 4 der Bayer. Verfassung, § 2 Ziff. 7 des VfGHG, die Berechtigung der Beschwerdeführer zur Antragstellung aus § 54 Abs. 1 VfGHG.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in einem solchen Verfahren in der Regel nur zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen Grundrechte der Bayerischen Verfassung verletzen und deshalb insoweit nichtig sind; gelangt er aber in einem nach Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung bei ihm anhängig gewordenen Verfahren selbst zu der Überzeugung, daß die entsprechenden Gesetze und Verordnungen aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, z. B. wegen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze verfassungswidrig sind, so hat er auch diese anderen Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung und aus einer sinngemäßen Anwendung des Art. 92 der Bayer. Verfassung und des § 54 Abs. 2 des VfGHG.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes:

6 und 51 - VII-47 (VGHE. n. F. Bd. 1, Teil II S. 81);
14, 64, 131 - VII-49 (VGHE. n. F. Bd. 2, Teil II S. 50);
46 - VI, VII-49.

2. Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 ist noch vor der Erlassung der Bayerischen Verfassung vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf Grund der Proklamation Nr. 2, Art. III beschlossen und ausgefertigt und von der Militärregierung genehmigt worden. Es ist für die Gültigkeit des Gesetzes ohne rechtliche Bedeutung, daß es infolge äußerer Umstände erst am 14. Dezember 1946, also kurz nach dem Inkrafttreten der Verfassung veröffentlicht werden konnte.

Denn in diesem Zeitpunkt waren jedenfalls die demokratischen Einrichtungen im Sinne des Abs. II des Art. III der Proklamation noch nicht konstituiert (vgl. Proklamation der amerikanischen Militärregierung Nr. 4 vom 1. 3. 1947).

Wenn das Beamtengesetz auch vorverfassungsmäßiges Recht darstellt, so ist es doch kein außerverfassungsmäßiges Recht. Art. 186 Abs. II der Bayer. Verfassung läßt es nur in Kraft, soweit ihm nicht die Verfassung entgegensteht. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. ab 8. Dezember 46, waren deshalb die Bestimmungen des Beamtengesetzes 1946, insbesondere auch die darin enthaltenen Ermächtigungen an dem Maßstab der Verfassung zu messen; sie unterlagen damit von diesem Zeitpunkt an der Normenkontrolle des Bayer. Verfassungsgerichtshofes.

In seinem Art. 162 Abs. 1 und 2 bestimmt das Bayerische Beamtengesetz, daß, wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit ernannt war, Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auch i. S. des neuen Beamtengesetzes ist und daß die bisherigen Beamten auf Widerruf nunmehr in Anpassung an Art. 63 des neuen Gesetzes Beamte im Probendienst sind. Nach Abs. 3 finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung auf Beamte, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entfernt wurden, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte, oder die ohne entfernt worden zu sein, vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Abs. 3 Satz 1 sagt damit lediglich, daß Art. 1 und 2 auf die entfernten Beamten keine Anwendung finden. Er nimmt ihnen keine Rechte, sondern beläßt es bei dem augenblicklichen vom bayerischen Gesetzgeber noch nicht geregelten Zustand, er läßt die Regelung ihrer Verhältnisse, insbesondere eine spätere Überführung in das neue Beamtengesetz offen. Er verletzt somit seinerseits keine Grundrechte und ist nicht verfassungswidrig, ebensowenig wie dies Satz 3 ist, der lediglich besagt, daß bestehende Regelungen in Kraft bleiben.

Was für Art. 162 des Beamtengesetzes gilt, hat auch für den Art. 165 dieses Gesetzes, der dem Art. 162 nachgebildet ist, insbesondere für seinen Absatz II, Satz 1 und 3 zu gelten.

Durch Art. 162 Abs. III Satz 2 und Art. 165 Abs. II Satz 2 ist die Staatsregierung ermächtigt worden, die Rechtsverhältnisse des in diesen Artikeln genannten Personenkreises durch Verordnung zu regeln.

Entsprechend den unter 1. ausgeführten Grundsätzen hatte der Verfassungsgerichtshof zunächst zu prüfen, ob nicht schon diese Delegation rechtsstaatlichen Grundsätzen und damit der Bayerischen Verfassung widerspricht.

- Die Bayerische Verfassung wird ebenso wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung beherrscht. Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volke und der Volksvertretung zu (Art. 70 Abs. 1 BV). Der Landtag kann sein Gesetzgebungsrecht grundsätzlich nicht übertragen (Art. 70 Abs. 3 BV). Damit sind Ermächtigungsgesetze, d. h. Gesetze, durch die der Regierung die selbständige Regelung einer ganzen Rechtsmaterie übertragen wird, verboten. Art. 55 Ziff. 2 BV räumt der Staatsregierung lediglich das Recht ein, zum Vollzug der Gesetze die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, schreibt jedoch ausdrücklich vor, daß Rechtsverordnungen, d. h. Verordnungen, die zwar zur Ausführung der Gesetze

diene, aber selbständige neue Rechtssetzungen mit verbindlicher Kraft für alle enthalten, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

Diese Bestimmung widerspricht an sich dem in Art. 70 Abs. III BV ausgesprochenen Grundsatz. Dieser Widerspruch kann nur dadurch gelöst werden, daß die der Staatsregierung vorbehaltenen Rechtsverordnungen nicht selbständig eine ganze Materie, sondern nur im Rahmen der vom Parlament selbst erlassenen Richtlinien untergeordnete Fragen durch Rechtssetzung regeln dürfen. Die in Art. 55 Ziff. 2 vorgesehene Ermächtigung findet somit eine Schranke, die sich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV), der den ganzen Bereich des staatlichen Lebens beherrscht, ergibt. Rechtsverordnungen dürfen, wenn sie über bloße Durchführungsbestimmungen hinausgehen, keine selbständigen Rechtsnormen aufstellen, die im Gesetz gar nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können (vgl. Nawiascky-Leußer: „Die Verfassung des Freistaates Bayern“ — Systematischer Überblick Ziff. 7, S. 44 —).

Eine ähnliche rechtsstaatliche, der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung entsprechende Einschränkung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist auch im Art. 80 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht, wenn dieser Artikel verlangt, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt sein müssen. Auch das bayer. Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) enthält eine solche den Prinzipien des Rechtsstaates entsprechende Einschränkung, wenn es in seinem § 2 bestimmt, daß eine reichsrechtliche Ermächtigung nur ausgeübt werden darf, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Verordnungsgewalt durch vom ermächtigenden Gesetzgeber selbst getroffene Bestimmungen hinreichend genau festgelegt und begrenzt sind.

Der bayerische Verfassungsgesetzgeber hat 1946 bewußt nicht die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde 1919, die zwar für Rechtsvorschriften, die die Freiheit der Person oder das Vermögen betreffen, den Gesetzgebungsweg vorgeschrieben (§ 74 Verfassungsurkunde 1919), jedoch in keiner Weise die Übertragung des Gesetzgebungsrechts auf die Exekutive durch die Erteilung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen eingeschränkt hat (§ 61 Ziff. 7 Verfassungsurkunde 1919), übernommen, sondern hat in dem Art. 70 BV grundsätzlich bei der Erlassung von für alle verbindlichen Geboten und Verboten die Gesetzesform verlangt und eine Übertragung des Gesetzgebungsrechts mindestens grundsätzlich verboten.

- Aus Art. 95 BV folgt nichts Gegenteiliges. Er bezieht sich auf die normale Regelung des Berufsbeamtentums als Rechtseinrichtung, während es die angegriffenen Verordnungen mit der ausnahmsweisen Regelung des einmaligen durch eine ganz besondere geschichtliche Lage bedingten rechtlichen Verhältnisses einer bestimmten Gruppe von Beamten zu tun haben. Eine solche Regelung richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 70 der Verfassung.
- Bevor in die Prüfung, ob die Ermächtigungen der Art. 162 und 165 des BBG rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen, eingetreten wird, ist zunächst die Frage zu erörtern, welcher Rechtscharakter den Verordnungen, zu deren Erlassung die Staatsregierung ermächtigt worden ist, zu-

kommt, insbesondere ob diese Verordnungen, wie geltend gemacht wird, als bloße Ausführungs- oder Verwaltungsverordnungen einer gesetzlichen Ermächtigung gar nicht bedurft hätten.

Die Artikel 162 und 165 des Bayer. Beamtengesetzes wollten zweifellos Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen erteilen. Die Staatsregierung sollte den rechtlichen Status der betroffenen Beamten und ihrer Angehörigen völlig frei durch Verordnung regeln können. Darin sollte die Ermächtigung eingeschlossen sein, in den Rechtskreis der Betroffenen in jeder Weise einzugreifen. Es sollten nicht bloß die Rechtsverhältnisse zwischen den Beamten selbst und dem Staat, sondern auch die der versorgungsberechtigten Angehörigen und dem Staat mit bindender Wirkung für alle geregelt werden. Die diese Verhältnisse regelnden Normen mußten deshalb notwendigerweise Rechtssatzcharakter und damit auch den Charakter von Rechtsverordnungen haben. Art. 55 Ziff. 2 BV ermächtigt die Staatsregierung unmittelbar zum Erlaß von Verordnungen nur im Rahmen des Satzes 2 (Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen zu Gesetzen des Landtags). Rechtsverordnungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung (und zwar einer verfassungsrechtlich ausreichenden Ermächtigung). Die Verordnungen, die auf Grund der Art. 162 und 165 BBG zu erlassen waren, konnten nach Wortlaut und Sinn dieser Bestimmungen keine bloßen Ausführungs- oder Verwaltungsverordnungen sein, sondern waren notwendige Rechtsverordnungen, durch die Rechte und Pflichten geregelt werden.

Die Ermächtigungen der Art. 162 und 165 des BBG übertragen ganz allgemein der Staatsregierung die Befugnis, die Rechtsverhältnisse der in den beiden Artikeln genannten Personen durch Verordnung zu regeln. Sie umgrenzen lediglich den Kreis der Personen, deren Rechtsverhältnisse geregelt werden sollen, besagen aber nichts über den Inhalt, noch weniger über das Ausmaß der damit erteilten Verordnungsgewalt. Der Staatsregierung wäre völlig freie Hand in der Gestaltung der Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises gegeben gewesen. Sie konnte nach diesen Ermächtigungen den entfernten Beamten ihre Beamtenrechte in vollem Umfange wiedergeben, sie konnte sie ihnen, sofern sie nicht bereits erloschen waren, endgültig nehmen; es stand in ihrem Belieben, ob sie die nichtentfernten, jedoch vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten in gleicher Weise wie die entfernten Beamten behandeln oder die ersteren bevorzugen wollte, ob sie Mitläufer und Entlastete gleich behandeln wollte, ob sie den Hinterbliebenen von Beamten, die vom Befreiungsgesetz betroffen waren, die vollen Versorgungsbezüge zuerkennen wollte oder nicht. Solche weitgehende Ermächtigungen widersprechen aber rechtsstaatlichen Grundsätzen und insbesondere dem Art. 70 Abs. 1 und 3 mit Art. 55 Ziff. 2 der Bayerischen Verfassung. Sie sind daher verfassungswidrig und damit nichtig.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man der von der Staatsregierung vertretenen Auffassung beitreten würde, daß nämlich die betroffenen Beamten ihren Beamtenstatus endgültig verloren haben. Die Staatsregierung hätte dann völlig frei über das weitere rechtliche Schicksal dieser Personengruppe zu entscheiden. Auch die Regelung solcher Rechtsverhältnisse konnte nicht im Wege einer Verwaltungsverordnung, die sich nur instruktionell an die Behörden, nicht an die Allgemeinheit richtet, erfolgen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse von endgültig entlassenen Beamten mußte ebenfalls mit bindender Wirkung für alle erfolgen und allgemein verbindliches Recht setzen.

6. Art. 184 BV steht der Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht entgegen.

Nach diesem Artikel wird die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen den Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch die Verfassung nicht berührt oder beschränkt.

Der Antragsteller Dr. Merzbacher hat geltend gemacht, dieser Artikel könne nicht angewendet werden. Er sei von Anfang an verfassungswidrig, da er undemokratisch sei und über die Bestimmung des Art. 98 der Verfassung hinaus Grundrechte verletze. Er hat deshalb beantragt, den Art. 184 BV für nichtig zu erklären.

Daß eine Verfassungsbestimmung selbst nichtig ist, ist nun nicht schon um deswillen begrifflich ausgeschlossen, weil sie selbst ein Bestandteil der Verfassung ist. Es gibt Verfassungsgrundsätze, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechtes sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können.

(Vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1949 — Vf. 52-VII-47, VGHE n. F., Bd. 2, Teil II, S. 45.)

Hätte der Art. 184 BV den Sinn, den Gesetzgeber bei seinen Maßnahmen gegen die dort bezeichnete Menschengruppe dauernd von den ihm durch Verfassung und Recht gezogenen Schranken völlig zu entbinden, also diese Menschengruppe dauernd außerhalb von Verfassung und Recht zu stellen, so wäre er wegen Verstoßes gegen die Rechtsidee selbst, gegen das rechtsstaatliche Prinzip, gegen den Gleichheitssatz und gegen die Grundrechte, die unmittelbar Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit sind, nichtig.

Zweck und Entstehungsgeschichte des Art. 184 BV lassen jedoch trotz des sehr weitgehenden Wortlautes eine solche Auslegung nicht zu. Art. 184 der Bayerischen Verfassung stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die auf Veranlassung der Mil.-Reg. in die Bayerische Verfassung aufgenommen wurde, ohne daß sie dadurch den Charakter des Bayerischen Verfassungsrechts verlor. Diese Ausnahmebestimmung läßt sich nur aus einer einmaligen geschichtlichen Ausnahmelage erklären, die darin bestand, daß nach dem durch das nationalsozialistische System herbeigeführten völligen inneren und äußeren Niederbruch Deutschlands ein demokratischer Staat, insbesondere die beim Zusammenbruch völlig zerrüttete Verwaltung wieder aufgebaut werden mußte und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem weite Schichten der Bevölkerung sich noch nicht von nationalsozialistischen Ideologien freigemacht hatten. Dieser Wiederaufbau konnte sich notgedrungen nicht vollkommen im Rahmen der normalen rechtsstaatlichen Garantien vollziehen, sondern die Ausnahmelage erforderte Ausnahmebestimmungen.

Art. 184 BV stellt sich, wie der Verfassungsgerichtshof schon in seiner Entscheidung vom 29. April 1949 — Vf. 73, 75, 84-VII-48 (VGHE n. F., Bd. 2, Teil II, S. 14) dargetan hat, als Ausnahme- und Übergangsbestimmung dar, die mit der Beendigung der Ausnahmelage, zu deren Meisterung sie geschaffen wurde, von selbst und, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfte, ihr Ende findet. Dieser Augenblick ist jedoch jetzt noch nicht gekommen, wird aber wohl spätestens mit dem Erlaß der Schlußgesetze über die Entnazifizierung erreicht sein, mit denen der Bund und die Länder gegenwärtig befaßt sind. Nur als eine solche Ausnahme- und Übergangsbestimmung mit vorübergehender Geltungsdauer ist Art. 184 BV mit den übrigen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung zu vereinbaren.

Als Ausnahmebestimmung ist Art. 184 BV eng auszulegen. Er erlaubt ein Abgehen von den rechtsstaatlichen und verfassungsmäßigen Garantien, die sonst den Rechtskreis der Bürger schützen, nur in dem Maße, als dies durch das Bedürfnis einer gerechten und sinnvollen Entnazifizierung dringend erfordert wird. Er mag zu diesem Zweck unter Umständen Eingriffe in einzelne Grundrechte in höherem Grade zulassen, als dies sonst der Art. 98 Satz 2 BV tut. Er erlaubt aber nicht Eingriffe in diejenigen Grundrechte, die unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit sind.

So ausgelegt und klargestellt kann der Art. 184 BV heute noch nicht als ungültig erklärt werden.

Mit der Frage, ob Art. 184 BV, wie der Antragsteller Dr. Merzbacher behauptet, auch gegen die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 oder das Befreiungsgesetz verstößt, hat der Verfassungsgerichtshof, der lediglich die Aufgabe hat, bayerisches Recht an den Normen der Bayerischen Verfassung zu messen, überhaupt nichts zu tun. Auf diese Frage ist daher in diesem Verfahren nicht einzugehen.

7. Der Art. 184 BV in dieser Auslegung kann die oben festgestellte Verletzung des Art. 70 Abs. 1 und 3 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 2 BV nicht decken.

Art. 184 BV will die Staatsgewalt, besonders den Gesetzgeber, wenn bei den notwendigen Maßnahmen gegen den Nationalsozialismus und Militarismus in den Rechtskreis der Betroffenen eingegriffen werden muß, bis zu einem gewissen Grade von verfassungsmäßigen Einschränkungen freistellen, er will aber keineswegs völlige Freiheit für die Form oder das Verfahren für den Eingriff geben. Er entbindet nicht von der Beachtung derjenigen Verfassungsbestimmungen, die in bezug auf den von ihm erstrebten Zweck neutral sind und ihrerseits lediglich das Funktionieren der neuen verfassungsrechtlichen Ordnung sichern wollen und gerade um des Schutzes der demokratischen Staatsverfassung willen erlassen sind. Die Frage, inwieweit die Bayerische Verfassung dem Landtag erlaubt oder verbietet, sein Gesetzgebungsrecht auf die Staatsregierung zu übertragen, hat nichts zu tun mit der Inhalt des Art. 184 BV ausmachenden Frage, ob bei den gegen den Nationalsozialismus und Militarismus zu ergreifenden sachlichen Maßnahmen notwendig und zwingenderweise weiter in den Rechtskreis der davon Betroffenen eingegriffen werden muß, als es sonst die diesen Rechtskreis schützenden verfassungsrechtlichen Garantien erlauben würden. Es wäre ungereimt, anzunehmen, der Gesetzgeber hätte die in Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und Art. 165 Abs. 2 Satz 2 BBG bezeichnete Materie nicht selbst gesetzgeberisch regeln können und zwar entweder vollständig oder doch im Grundsätzlichen, so daß die von der Staatsregierung etwa noch zu erlassende Rechtsverordnung nur noch untergeordnete Rechtsnormen zu schaffen gehabt hätte.

8. Damit steht endgültig fest, daß die in Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und 165 Abs. 2 Satz 2 BBG erteilten Ermächtigungen verfassungswidrig und daher nichtig sind.

Nichtig sind dann auch die Verordnungen, die die Staatsregierung auf Grund dieser nichtigen Ermächtigungen erlassen hat, also die VO Nr. 113 vom 29. Januar 1947 und die VO vom 14. Juli 1948 und zwar mit der Wirkung von ihrer Erlassung an.

Eine teilweise Aufrechterhaltung der Geltung dieser Bestimmungen als Verwaltungsverordnungen, die einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen, ist nicht möglich. In ihren hauptsächlichen Bestimmungen stellen sich

die Verordnungen vom 29. Jan. 1947 und 14. Juli 1948 als Rechtsverordnungen dar. Wenn sie auch Vorschriften enthalten, die lediglich Anweisungen an die Vollzugsbehörden sind, so sind doch die gesamten Bestimmungen so ineinander verflochten, daß sie eine untrennbare Einheit bilden, die nicht in einzelne Bestandteile zerlegt werden kann, ohne unanwendbar zu werden.

Die Antragsteller haben auch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit sämtlicher Ausführungs- und Vollzugsvorschriften zu den beiden Verordnungen beantragt, ausdrücklich aber nur die Vollzugsbekanntmachung vom 25. August 1948 (Staatsanzeiger Nr. 35) und die Finanzministerialentschließung vom 11. Juni 1947 angeführt.

Wenn die Ermächtigungsgrundlage weggefallen ist, werden notwendigerweise auch alle Vollzugsanordnungen, die sich auf das betreffende Gebiet beziehen, hinfällig. Ausdrücklich für nichtig erklären kann jedoch der Verfassungsgerichtshof nur Rechtsverordnungen, die um diesen Charakter zu erlangen, notwendigerweise veröffentlicht sein müssen.

Diese Voraussetzung trifft nur bei der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. August 1948 zu. Sie allein ist in einem öffentlichen Publikationsorgan, nämlich in der Nr. 35 des Bayer. Staatsanzeigers vom 25. August 1948, veröffentlicht worden. Wenn sie sich auch nur als Vollzugsbekanntmachung bezeichnet, so ist sie materiell doch eine Ausführungs-Verordnung, die teilweise Recht setzt. Sie stützt sich auf Art. 21 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1948, also auf eine als nichtig erwiesene Ermächtigungsgrundlage und ist damit selbst nichtig. Eine Überprüfung, ob die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. August 1948 jedenfalls teilweise als Verwaltungs-Verordnung aufrechterhalten bleiben, ist nicht veranlaßt, da die Bekanntmachung nach ihrem Inhalt und der von ihr selbst bezeichneten Aufgabe lediglich Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 15 und 16 der VO vom 14. Juli 1948 und keinerlei selbständige Anordnungen enthält.

9. § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63 (Umstellungsgesetz) ermächtigte — wie den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für die ihm unterstellten Verwaltungen und die Bank Deutscher Länder — so auch die Landesregierungen, für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Landes, auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts, bis zum 31. März 1949 die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen.

Das Gesetz Nr. 63 ist ein Mil.-Reg.-Gesetz, also Besatzungsrecht, das außerhalb der Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofes steht.

Die auf Grund der von der Mil.-Reg. erteilten Ermächtigung ergangene VO vom 17. August 1948 zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ist zwar eine Ausführungsbestimmung zum Besatzungsrecht, aber doch bayer. Recht, das, soweit nicht die ermächtigende außerverfassungsmäßige Rechtsquelle ausdrücklich oder sinngemäß nach dem Zweck der Ermächtigung das Gegenteil bestimmt, grundsätzlich verfassungsgebunden ist (vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 1949 — Vf. 30—VII-47, VGHE. n. F. Bd. 2, Teil II, S. 33). Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist es deshalb nicht verwehrt, zu prüfen, ob, wie behauptet wird, durch die VO vom 17. 8. 48 über die Ermächtigungen hinaus Grundrechte verletzt werden.

Dieser Prüfung hat die Untersuchung der Frage vorauszugehen, ob nicht eine Verfassungswidrig-

keit und damit Nichtigkeit schon aus formellen Gründen vorliegt.

§ 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes erteilt die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften den Landesregierungen. Durch § 6 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltplanes des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140), das vom Bayer. Landtag beschlossen worden ist, hat die Staatsregierung diese Ermächtigung dem Staatsministerium der Finanzen übertragen und diesem die Befugnis erteilt, in ihrem Namen die Maßnahmen zu treffen, zu denen die Staatsregierung ermächtigt worden ist.

Das in Art. 70 der Bayer. Verfassung ausgesprochene Verbot der Übertragung der Gesetzgebungsrechte beruht auf einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, der sich nicht auf das Gesetzgebungsrecht des Landtages beschränkt. Es würde deshalb rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen, wenn die Stelle, die durch ein Gesetz zu einer Rechtssetzung ermächtigt worden ist, diese Ermächtigung einer anderen Stelle überträgt. Eine solche Übertragung wäre nur zulässig, wenn der Gesetzgeber selbst mit der Ermächtigung auch die Befugnis zur Übertragung der auf Grund der Ermächtigung erteilten Gesetzgebungsgewalt erteilt hätte. Die Befugnis zur Übertragung der von der Staatsregierung erteilten Ermächtigung konnte allein von dem ermächtigenden Gesetzgeber, also der Mil.-Reg. erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Befugnis ist nicht erkennbar, sie ist auch von der Staatsregierung gar nicht geltend gemacht worden. Die Übertragung der der Staatsregierung erteilten Ermächtigung an das Staatsministerium der Finanzen konnte nicht dadurch wirksam werden, daß die Übertragung in einem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz erfolgte. Entweder war die Staatsregierung auf Grund einer im Gesetz selbst vorgesehenen Befugnis berechtigt, die Ermächtigung zu übertragen — dann bedurfte es keines Landtagsbeschlusses — oder sie war nicht dazu befugt, dann konnte auch ein Landtagsbeschluß diese Befugnis nicht geben. Denn der Bayerische Landtag hat keine Zuständigkeit zur Änderung oder Erweiterung von durch die Mil.-Reg. erlassenen Gesetzen; er kann deshalb auch nicht die in einem Mil.-Reg.-Ges. nicht vorgesehene Befugnis zur Übertragung einer Ermächtigung durch einen Gesetzgebungsakt ersetzen.

Da die Übertragung der Ermächtigung an das Staatsministerium der Finanzen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht und somit verfassungswidrig und nichtig ist, ist auch die auf Grund dieser nichtigen Ermächtigung vom Staatsministerium der Finanzen erlassene VO vom 17. Aug. 1948 verfassungswidrig und nichtig.

Die VO vom 17. August 1948 beruft sich selbst ausdrücklich auf die Ermächtigung des § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. August 1948, die VO ist also nur als Ausführungsvorschrift zum Umstellungsgesetz erlassen worden. Es erübrigt sich daher eine Prüfung, ob die VO als rein bayerischer Gesetzgebungsakt, der lediglich auf bayerischer verfassungsmäßiger Gesetzgebungsbefugnis, nicht auf Besatzungsrecht beruht, gültig wäre. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß § 6 des vorläufigen Haushaltgesetzes keine Ermächtigung des Landtages zum Erlaß einer Rechtsverordnung enthält und

daß, selbst wenn eine solche Ermächtigung vorliegen würde, diese Ermächtigung, die jede Bestimmung des Inhalts und des Ausmaßes vermissen ließe, nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bayerischen Verfassung nichtig wäre.

10. Der Verfassungsgerichtshof mußte, soweit er Gesetzesbestimmungen und Verordnungen für nichtig erklärte, dies schon aus dem formalen Grunde der Verletzung des Art. 70 BV tun. Er hat deswegen nicht die Möglichkeit, zu den von den Antragstellern weiter aufgeworfenen sachlichen Fragen Stellung zu nehmen. Es ist nunmehr Sache des ordentlichen Gesetzgebers, die Materie neu zu regeln. Dabei wäre nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes der bayerische ordentliche Gesetzgeber durch Art. 131 des Bonner Grundgesetzes mindestens so langerechtlich nicht gehindert, die Verhältnisse der im bayerischen öffentlichen Dienst gestandenen Personen einstellend selbständig zu regeln, als nicht das im Art. 131 des Grundgesetzes in Aussicht gestellte Bundesgesetz erlassen ist.

Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß jedenfalls seit dem Inkrafttreten des AHK-Gesetzes Nr. 13 vom 25. November 1949 nach Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes deutsche Stellen veröffentlichtes gesetzesgleiches Besatzungsrecht nunmehr frei auslegen können, wenn sie nur richte seine Gültigkeit in Frage stellen. Danach kann der rechtliche Sinn der Kontrollrats-Direktive Nr. 24, für sich allein und im Zusammenhalt mit dem von der Mil.-Reg. gebilligten Befreiungsgesetz, nunmehr frei ausgelegt werden. An den Gesetzgeber werden dabei die Fragen herangetragen, ob sich aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt, daß die sogenannten nominellen Nationalsozialisten ihres beamtenrechtlichen Status nur unter der auflösenden Bedingung entkleidet wurden, daß sie später in einem mit Rechtsgarantien ausgestatteten Nachprüfungsverfahren als nominelle Nationalsozialisten festgestellt, d. h. praktisch in die Gruppen IV oder V des Befreiungsgesetzes eingestuft wurden, ob Art. 64 des Befreiungsgesetzes, das nunmehr zweifellos der Kompetenz des bayerischen Gesetzgebers unterliegt, den Grundgedanken der Art. 103 und 95 Abs. I, in Verbindung mit Art. 184 BV entspricht und wie weit innerhalb dieses Rahmens eine Veränderung im beamtenrechtlichen Status der Personen zulässig ist, die in die Gruppen IV und V eingereiht worden sind.

11. Es erschien billig, auf Grund des § 23 Abs. 2 des VfGHG anzuordnen, daß sämtlichen Antragstellern ihre notwendigen Auslagen, den Antragstellern Martin und Seboldt, die eigene Interessen vertreten haben, angesichts der Schwierigkeit der Rechtslage auch die Kosten der Vertretung im Rahmen des § 25 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes erstattet werden. Hingegen bestand kein Anlaß, dem Antragsteller Martin auch die Kosten des von ihm erhaltenen Rechtsgutachtens zu erstatten, da dieser Antragsteller bereits anwaltschaftlich vertreten war.

gez.: Decker, zugleich für den am 30. Mai 1950 verstorbenen Vorsitzenden,
Senatspräsident Dr. Bauer

gez.: Weinkauff Dr. Lobmiller Decker
für den z. Z. beurlaubten Oberstaats-
landesger.-Rat
Happel

gez.: Dr. Holzinger Dr. Koch Dollmann Dr. Eichhorn.